

hing schliesslich auch die Verdrängung des Hauses Hohenems zusammen — die Landschaften hatten jedenfalls auf diese Weise ihren Stellenwert im territorialen Gefüge behauptet. Sie waren gebildet aus Landammann und Gericht in den drei Herrschaften — der Landammann wurde aus einem Dreiervorschlag des Landesherrn gewählt, die 12 Richter auf Lebenszeit durch eine Kombination von Kooptation und landesherrlicher Bestimmung bestellt¹³. Eine enge Verbindung mit den Untertanen unter oligarchisch-patriarchalischen Verflechtungen wird deutlich¹⁴.

Der Erwerb der beiden Landschaften durch das Haus Liechtenstein veränderte die Situation grundsätzlich; der Wegfall der landschaftlichen Bedeutung für die Kreditsicherung verstärkte automatisch die Stellung von Landvogt und Oberamt; der Landvogt residierte zeitweilig im österreichischen Feldkirch und legte so eine zusätzliche Distanz zwischen sich und die Untertanen.

Zwar hatte Fürst Johann Adam 1712 die überkommenen Rechte der Landschaft bestätigen lassen, aber 1719 liess sie der Nachfolger aufheben und schuf ein obrigkeitlich bestimmtes System von sechs Ämtern, wahrscheinlich nach böhmischem Muster — offenkundig war dem Haus die alte Funktion der Landschaft nicht mehr einsichtig¹⁵. In einer Zeit der Schwäche der Herrschaft, während einer Vormundschaft, wandte sich die Landschaft an den Regenten mit der Bitte um Restitution der Landammanverfassung. Man gab in Wien nach und überliess den wiederhergestellten Landammännern und Ge-

¹³ Die Richter machten für einen ausscheidenden Kollegen einen Dreiervorschlag.

¹⁴ Die ältere liechtensteinische Verfassung gehörte zum Typ der «Landschaft», ständeähnlicher Gebilde, die sich in den Kleinterritorien des Alten Reiches, vor allem in seinem Südwesten, fanden. Ihre Wiederentdeckung ist vor allem den Forschungen Peter Blickles zu danken. Grundlegend: P. Blickle, *Landschaften im alten Reich. Die staatliche Funktion des Gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, 1973. — Neuerdings zusammengefasst und akzentuiert: Ders., *Politische Repräsentation der Untertanen in süddeutschen Kleinterritorien*, in: *Von der Ständerversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg*, 1982, S. 93—102. — Ders., *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, 1981. Ergänzend: V. Press, *Herrschaft, Landschaft und «Gemeiner Mann» in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 122 (1975), S. 169—214. — Ders., *Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 2 (1975), S. 59—93. — G. Oestreich, *Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, landständische Verfassung, landschaftliche Verfassung*, in: *Ebd.* 6 (1979), S. 63—80.

¹⁵ Vgl. Press, *Entstehung*, S. 90.